

# RS OGH 1996/6/25 5Ob10/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1996

## Norm

ABGB §472

ABGB §523

WEG 1975 §1

WEG 1975 §3

## Rechtssatz

Der Wohnungseigentümer, der die Feststellung des Bestehens einer bloß zu seinen Gunsten bestehenden Grunddienstbarkeit und demgemäß die Zustimmung des Dienstbarkeitsbelasteten zur grundbücherlichen Einverleibung ob der belasteten Liegenschaft begehrte, ist dazu ohne Zustimmung der anderen Miteigentümer und Wohnungseigentümer berechtigt. (hier: Dienstbarkeit des Wasserbezugsrechtes); ob er zur tatsächlichen Ausübung der Dienstbarkeit wegen der von ihm hiezu auf gemeinsamen Teilen der Liegenschaft zu setzenden Maßnahmen diesbezüglich noch der Zustimmung der anderen Miteigentümer bedürfte, ist im Prozeß des Servitutsberechtigten gegen den Eigentümer des dienenden Grundstückes nicht zu prüfen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 10/96

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 5 Ob 10/96

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102187

## Dokumentnummer

JJR\_19960625\_OGH0002\_0050OB00010\_9600000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)